

BAYERN  **HILFT**

HOCHWASSER SOFORTHILFE 2024

Die Staatsregierung stellt zur Linderung
der akuten Notlage und zur Beseitigung
der entstandenen Schäden
bis zu **200 MILLIONEN EURO** bereit.



Eine Information der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

BAYERN HILFT ... DEN MENSCHEN

SOFORTHILFEPROGRAMM

- **WER:** Für betroffene Privathaushalte in Gebieten, die von der Naturkatastrophe besonders stark betroffen sind.
- **ANTRAGSTELLUNG:** Voraussetzung für die Auszahlung dieser Hilfen ist ein Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
- **FÖRDERUNG:**
 - » **Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“:** In Höhe von bis zu 5.000 Euro (bei Versicherbarkeit Abschlag von 50 Prozent).
 - » **Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“:** bis zu 10.000 Euro je Wohngebäude (bei Versicherbarkeit Abschlag von 50 Prozent).
- **RECHTSGRUNDLAGE:** Rechtsgrundlage ist eine aktuell erlassene Richtlinie über die Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“ zur Bewältigung der Folgen des Hochwassers Ende Mai/Anfang Juni 2024. Die gesetzliche Rechtsgrundlage bildet die Bayerische Haushaltsordnung.

BAYERN HILFT ... DER LANDWIRTSCHAFT

SOFORTHILFEPROGRAMM

- **WER:** Für Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich Fischerei und Gartenbau.
- **ANTRAGSTELLUNG:** Antragsunterlagen gibt es bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Zu den Kontaktdaten der Ämter:
www.stmelf.bayern.de/ministerium/liste-der-aemter-fuer-ernaehrung-landwirtschaft-und-forsten/index.html
- **FÖRDERUNG:**
 - » **Soforthilfe „Landwirtschaft, Gartenbau und Fischerei“:** Wird ab einem Mindestschaden von 5.000 Euro gewährt. Der maximale Zuschuss beläuft sich auf 50.000 Euro.
 - » Der Fördersatz für nicht versicherbare Schäden beläuft sich auf 50 Prozent des zuwendungsfähigen Schadens, für versicherbare Schäden wird 25 Prozent Zuschuss gewährt.
 - » **RECHTSGRUNDLAGE:** Rechtsgrundlage ist eine aktuell erlassene Richtlinie über die Soforthilfe „Hochwasser 2024“. Die gesetzliche Rechtsgrundlage bildet die Bayerische Haushaltsordnung.

Für weitergehende Informationen: www.stmelf.bayern.de

HOCHWASSERSOFORTHILFE

BAYERN HILFT ... DER WIRTSCHAFT

SOFORTHILFEPROGRAMM

- **WER:** Betroffene gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe und gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur mit bis zu 500 Mitarbeitern. Voraussetzung: Betriebsstätte/wirtschaftsnaher Infrastruktur muss sich in Bayern befinden und der Schaden muss ab dem 31. Mai 2024 entstanden sein. Antragsberechtigt sind, mit Ausnahme der Unternehmen des Hotel- und des Gastgewerbes, nur Unternehmen, welche in die Ressortzuständigkeit des Bayerischen Wirtschaftsministeriums fallen.
- **ANTRAGSTELLUNG:** Anträge sind bei den zuständigen Bezirksregierungen zu stellen. Weitere Informationen jeweils auf den Internetseiten der zuständigen Bezirksregierung.
- **FÖRDERUNG:**
 - » **Soforthilfen „Zur Erhaltung der Betriebe und der Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit“:** Wird ab einem Mindestschaden von 5.000 Euro gewährt und ist auf maximal 200.000 Euro begrenzt.
 - » Bei nicht versicherbaren Schäden wird eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 50 Prozent der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt.
 - » Bei versicherbaren und versicherten Schäden wird eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 25 Prozent der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt.
- **RECHTSGRUNDLAGE:** Rechtsgrundlage ist eine aktuell erlassene Richtlinie für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Hochwasser im Mai/Juni 2024“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur. Die gesetzliche Rechtsgrundlage bildet die Bayerische Haushaltsordnung.

BAYERN HILFT ... WEITERE HILFEN

HÄRTEFONDS BEI DROHENDER EXISTENZGEFÄHRDUNG

- **WER:** Privathaushalte, Gewerbebetriebe, Freiberufler, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft. Auch Vereine, die durch das Hochwasser in eine existenzielle Notlage gekommen sind, werden unterstützt. Ihnen stehen bei drohender Existenzgefährdung Zuschüsse aus dem Härtefonds zur Verfügung (keine Soforthilfen). Für Sportvereine wird im Rahmen der Sportförderrichtlinie der höchstmögliche Fördersatz auf bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben angehoben.
- **ANTRAGSTELLUNG:** Zuständig sind die Kreisverwaltungsbehörden, für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Freiberufler die Bezirksregierungen. Bei den Bezirksregierungen ist zwingend ein Sachverständiger einzubinden. Schäden sollten dokumentiert werden.
- **FÖRDERUNG:** Je nach finanzieller Leistungskraft der Geschädigten bis maximal 100 Prozent; keine Überkompensation, Versicherungsleistungen werden angerechnet.

WICHTIG FÜR VEREINE!

HOCHWASSERSOFORTHILFE

STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN

- **WER:** Alle Steuerpflichtigen.
- **ANTRAGSTELLUNG:** Beim jeweils zuständigen Finanzamt.
- **MAßNAHMEN:** [Verschiedene steuerliche Erleichterungen](#). So können beispielsweise im Einzelfall Steuern gestundet, Vollstreckungsmaßnahmen aufgeschoben und Steuervorauszahlungen angepasst werden.

FINANZIERUNGSHILFEN DER LfA FÖRDERBANK BAYERN

- **WER:** Hochwassergeschädigte kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe in Bayern. Die LfA bietet eine kostenfreie [Förderberatung](#). Unternehmen, die durch das Schadensereignis in eine schwerwiegende finanzielle Krisensituation geraten sind, können sich zudem kostenfrei an die [LfA Task Force](#) wenden.
- **ANTRAGSTELLUNG:** Die Hilfe erfolgt im Rahmen des an die aktuelle Situation angepassten Gründungs- und Wachstumskredits. Der [Gründungs- und Wachstumskredit](#) wird über die Hausbank beantragt. Die Hausbank muss also bereit sein, das Vorhaben zu begleiten sowie sich am Risiko zu beteiligen.
- **FÖRDERUNG:** Förderfähig sind Investitionen (u.a. Ersatzinvestitionen) und Betriebsmittel bis zu einer Höhe von 10 Millionen Euro. Bei Vorliegen von triftigen Gründen können also Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragsingangs bei der Hausbank bereits begonnen worden ist, im Gründungs- und Wachstumskredit berücksichtigt werden. Darüber hinaus stehen den Betrieben die weiteren [Förderangebote](#) der LfA zur Verfügung. Mittelständische Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis einschließlich 500 Millionen Euro können zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln auf den [Universalkredit](#) der LfA zurückgreifen.

Weitere Infos unter: https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/hochwasser_2024/



Eine Information der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

HOCHWASSERSOFORTHILFE